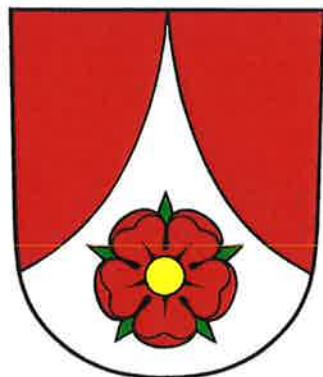


Statuten

Zweckverband

Feuerwehr Birmensdorf-Aesch



Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	5
Art. 1	Bestand	
Art. 2	Zweck	
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	
2.	Organisation	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 4	Organe	
Art. 5	Amtsdauer	
Art. 6	Entschädigung	
Art. 7	Sekretariat und Rechnungsführung	
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	
Art. 9	Publikation und Information	
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7
2.2.1	Allgemeines	
Art. 10	Stimmrecht	
Art. 11	Verfahren	
Art. 12	Zuständigkeit	
2.2.2	Volksinitiative	
Art. 13	Volksinitiative	
2.3	Die Verbandsgemeinden	8
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände in den Verbandsgemeinden	
Art. 16	Beschlussfassung	
2.4	Die Feuerwehrkommission	9
Art. 17	Zusammensetzung	
Art. 18	Konstituierung	
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	
Art. 20	Allgemeine Befugnisse	
Art. 21	Finanzbefugnisse	
Art. 22	Aufgabendelegation	
Art. 23	Einberufung und Teilnahme	
Art. 24	Beschlussfassung	

2.5	Die Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 25	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	
Art. 26	Aufgaben (RPK)	
Art. 27	Beschlussfassung	
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	
2.6	Die Prüfstelle	12
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	
3.	Personal und Arbeitsvergaben	13
Art. 31	Anstellungsbedingungen	
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	
4.	Verbandshaushalt	14
Art. 33	Finanzhaushalt	
Art. 34	Einsatzkosten	
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten	
Art. 36	Finanzierung der Investitionen	
Art. 37	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	
Art. 38	Haftung	
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	16
Art. 39	Aufsicht	
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	
6.	Auflösung und Liquidation	17
Art. 41	Auflösung	
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 42	Einführung eigener Haushalt	
Art. 43	Umwandlung der Investitionsbeiträge	
Art. 44	Inkrafttreten	

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

1. Bestand und Zweck

Art. 1

Bestand

¹Die politischen Gemeinden Aesch und Birmensdorf bilden unter dem Namen „Zweckverband Feuerwehr Birmensdorf-Aesch“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Birmensdorf.

Art. 2

Zweck

Der Zweckverband erfüllt für die Verbundsgemeinden die Aufgaben im Bereich der Feuerwehr im Sinne der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 3

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5

Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6

Entschädigung

¹Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

²Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Art. 7

Sekretariat und Rechnungsführung

Das Sekretariat der Feuerwehrkommission und die Rechnungsführung wird von Mitarbeitenden der Verbandsgemeinden geführt und zu Lasten des Verbands kostendeckend abgerechnet.

Art. 8

Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin der Feuerwehrkommission gemeinsam; im Verhinderungsfall deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

²Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche limitieren oder anders ordnen.

Art. 9

Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt nur im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS

2.2.1 Allgemeines

Art. 10

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11

Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12

Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 13

Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmrechtingen unterstützt wird.

2.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberchtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Auflösung des Zweckverbands und die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindepalament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände in den Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin, dessen/deren Stellvertreter/in und des Ausbildungschefs bzw. der Ausbildungschefin;
2. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen;
3. die Genehmigung der Entschädigungen (vgl. Art. 6 Abs. 1);
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
5. die Festsetzung des Budgets;
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 16

Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

²Alle Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

2.4 DIE FEUERWEHRKOMMISSION

Art. 17

Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, den Präsidenten bzw. die Präsidentin eingeschlossen, nämlich:

1. einem Mitglied des Gemeindevorstands jeder Verbandsgemeinde, wobei der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde sein Mitglied bestimmt;
2. dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin.

²Der Ausbildungschef oder die Ausbildungschefin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt.

Art. 18

Konstituierung

Das Kommissionsmitglied der Sitzgemeinde nach Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 ist Präsident bzw. Präsidentin. In den übrigen Funktionen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 19

Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20

Allgemeine Befugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die Festlegung des Mindestbestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden;
5. der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften, Fahrzeuge, usw.;
6. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
7. das Handeln für den Verband nach aussen;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21

Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00 und bis insgesamt CHF 50'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000.00 und bis insgesamt CHF 10'000.00 pro Jahr.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00.

Art. 22

Aufgabendelegation

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 23

Einberufung und Teilnahme

¹Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Art. 24

Beschlussfassung

¹Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 25

Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, nämlich drei Mitgliedern der Gemeinde Birmensdorf und zwei Mitgliedern der Gemeinde Aesch. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

Art. 26

Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27

Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 28

Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

2.6 DIE PRÜFSTELLE

Art. 29

Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30

Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31

Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 32

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33

Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Die Feuerwehrkommission liefert den Verbandsgemeinden rechtzeitig die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen und ihrer Budgets benötigen.

Art. 34

Einsatzkosten

¹Für die Berechnung und Verrechnung der Einsatzkosten gelangen im gesamten Verbandsgebiet das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen bzw. die Weisungen (inkl. Anhängen) der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Anwendung.

²Die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde trägt die Einsatzkosten, sofern sie nicht Dritten verrechnet werden können.

Art. 35

Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtkosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden zu 50 % aufgrund der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres und zu 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres getragen.

²Der Verband kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile Vorschusszahlungen verlangen.

Art. 36

Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband finanziert sich primär über Darlehen der Verbandsgemeinden. Es steht dem Zweckverband jedoch offen, sich ausschliesslich oder zusätzlich über Darlehen Dritter zu finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Art. 37

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³Die Gebäudeinfrastruktur für die Feuerwehr wird von den Verbandsgemeinden bereitgestellt und dem Zweckverband zu den Selbstkosten vermietet.

Art. 38

Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39

Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder der Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 41

Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit übereinstimmenden Beschlüssen beider Gemeinden oder mit dem Beschluss einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Die Liquidationsanteile richten sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

³Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen betreffend die Gewährleistung der Sicherheit, namentlich muss allenfalls vor Verbandsauflösung eine Anschlusslösung gefunden werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43

Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44

Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

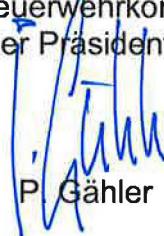
³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten aus dem Jahre 2009 aufgehoben.

Für die Feuerwehrkommission Birmensdorf-Aesch

Birmensdorf, 31. Dezember 2021

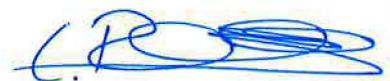
Feuerwehrkommission Birmensdorf-Aesch

Der Präsident:



P. Gähler

Die Sekretärin:



L. Roos

An der Urnenabstimmung in Birmensdorf und Aesch genehmigt am 28. November 2021.

Durch den Regierungsrat am 29. Juni 2022 mit Beschluss Nr. 920 im Sinne der Erwägungen 3a und 3b genehmigt.